

Prüfungsordnung der Hochschule Heiligenkreuz

vom 19. Mai 2016

§ 1 Lehrveranstaltungsprüfungen

Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung im Ausmaß eines Semesters vermittelt wurden.

1. **Bei Vorlesungen (VO)** erfolgt die Lehrveranstaltungsprüfung immer in Form eines Prüfungsaktes nach Abschluss der Lehrveranstaltung.

- (a) Studierende sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis sechs Monate nach der Ablegung einmal zu wiederholen. Die erste Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.
- (b) Studierende sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen. Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten.
- (c) Lehrveranstaltungsprüfungen über Vorlesungen (VO) können grundsätzlich mündlich und schriftlich abgelegt werden, wobei der Leiter der Lehrveranstaltung die Art der Prüfung festlegt. Mündliche Prüfungen sind grundsätzlich öffentlich.

2. **Bei geblockten Vorlesungen (VO)** kann die Lehrveranstaltungsprüfung erst in einem Abstand von mindestens vier Wochen nach Abschluss der Lehrveranstaltung angeboten werden. Ein Prüfungstermin während des laufenden Semesters ist so anzusetzen, dass die Studenten nicht an der Teilnahme an Lehrveranstaltungen behindert werden.

3. **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (VÜ, VK, KO, PS, SE, SK, EX, PR):** Die prüfungsimmanente Lehrveranstaltung stellt einen Prüfungsvorgang dar, der sich über die gesamte Dauer der Lehrveranstaltung erstreckt und mindestens zwei mündlich oder schriftlich zu erbringende Teilleistungen beinhaltet.

4. **Prüfungsanfechtung, Einspruchs- und Anfechtungsrechte:** Die Berufung gegen die Beurteilung einer Prüfung ist unzulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat der Studiendekan diese Prüfung auf Antrag des Studierenden mit Bescheid aufzuheben. Der Studierende hat den Antrag innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

§ 2 Abschluss von Modulen

Jedes Modul wird durch die positive Beurteilung der einzelnen Lehrveranstaltungen durch Lehrveranstaltungsprüfungen abgeschlossen.

§ 3 Supplementarexamen

Studierende, die Teile ihres Studiums nicht im Rahmen der vorliegenden Studienordnung absolvieren, können fehlende Lehrveranstaltungsprüfungen nach Maßgabe des Studiendekans in Form von Supplementarexamina ablegen (Vgl. auch Studienplan 2009, § 3.3).

§ 4 Prüfungstermine

1. Prüfungstermine sind für den Anfang und für das Ende jedes Semesters anzusetzen und in geeigneter Weise bekannt zu machen. In der Lehrveranstaltungsfreien Zeit zwischen dem 15. Juli und dem 15. September sollen nur in Ausnahmefällen Prüfungen stattfinden.
2. Die Anmeldung zu einer Prüfung muss mindestens 48 Stunden vor dem Prüfungstermin erfolgen, eine Abmeldung muss spätestens eine Woche vorher (168 Stunden) erfolgen.

§ 5 Notengebung

1. Bei mündlichen Prüfungen sind die Noten zu begründen. Bei schriftlichen Prüfungen gilt dies auf Nachfrage. Eine schriftliche Arbeit ist ein halbes Jahr lang aufzuheben.
2. Bei schriftlichen Prüfungen ist dem Prüfer angemessene Zeit zur Korrektur zu geben, wobei ein Zeitraum von sechs Wochen genügen sollte.

§ 6 Kommissionelle Prüfungen

1. Für kommissionelle Prüfungen hat der Studiendekan einen Prüfungssenat zu bestimmen, dem wenigstens drei Personen angehören, die über eine Lehrbefugnis an der Hochschule Heiligenkreuz verfügen. Ein Mitglied ist zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen.
2. Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis der Prüfung hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates zu erfolgen. Gelangt der Prüfungssenat zu keinem einhelligen Beschluss über die Beurteilung, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden.

§ 7 Erste und Zweite Diplomprüfung

1. **Die Erste Diplomprüfung** setzt sich aus den Modulprüfungen (Vgl. § 2) des 1. Studienabschnitts zusammen und gilt als abgelegt, sobald sämtliche Module des 1. Studienabschnitts absolviert sind. Über die Erste Diplomprüfung wird ein detailliertes Zeugnis mit den Ergebnissen der einzelnen Modulprüfungen ausgestellt.
2. **Die Zweite Diplomprüfung** ist der Abschluss des Studiums; sie gilt als bestanden, wenn sämtliche Pflicht- und Wahlmodule des 2. Studienabschnitts sowie das Diplommodul absolviert sind. Das Diplommodul besteht aus einem Seminar aus dem Fach der Diplomarbeit, einem weiteren Seminar sowie der Diplomarbeit.
3. **Diplomarbeit:** Für den positiven Abschluss des Diplomstudiums Fachtheologie ist eine Diplomarbeit im Umfang von etwa 80 DIN A4 Seiten (ca. 200.000 Zeichen) zu verfassen.
 - (a) Die Diplomarbeit soll den Nachweis erbringen, dass der Studierende den Forschungs- und Diskussionsstand der zu behandelnden Fragestellung kennt und befähigt ist, das Erarbeitete reflektierend und systematisch geordnet darzulegen.
 - (b) Die Betreuung der Diplomarbeit wird vom Studiendekan der Hochschule einem vom Studierenden vorgeschlagenen Professor der Hochschule Heiligenkreuz oder einem externen Diplomarbeitsbetreuer, der dafür wissenschaftlich qualifiziert ist,

zugewiesen. Dieser beurteilt die Arbeit durch ein schriftliches Gutachten binnen 3 Monaten nach Abgabe.

- (c) Eine positiv benotete Diplomarbeit gilt als approbiert, sie wird mit 24 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.

4. Zweite Diplomprüfung: Voraussetzung für die Zulassung zur Zweiten Diplomprüfung ist, dass der Studierende mindestens zwei Semester an der Hochschule Heiligenkreuz inskribiert war, dass er alle vorgeschriebenen Module und Prüfungen absolviert hat und dass die Diplomarbeit approbiert ist.

- (a) Die Zweite Diplomprüfung ist eine kommissionelle Prüfung in feierlichem öffentlichen Rahmen unter dem Vorsitz des *Rektors*, der dazu eine dreiköpfige Prüfungskommission bestellt und die Ausbildungsverantwortlichen einlädt.
- (b) Die Zweite Diplomprüfung dauert 20 Minuten und hat den Charakter einer *Praesentatio et Defensio* der Diplomarbeit. Sie besteht aus einer rund 15minütigen Präsentation der Ergebnisse der Diplomarbeit durch den Prüfungskandidaten und anschließenden Fragen der Prüfungskommission sowie der anwesenden Hörer. Sie wird mit 2 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet. Für die Beurteilung gelten analog die Bestimmungen aus § 6.
5. Nach der bestandenen Zweiten Diplomprüfung wird dem Studierenden mit der *Diplomurkunde* ein detailliertes Zeugnis mit den Ergebnissen der einzelnen Modulprüfungen (Vgl. § 2) ausgestellt.

Diese Prüfungsordnung ersetzt mit Wirkung vom 19. Mai 2016 § 10 und 11 des „Studienplans für das Diplomstudium Katholische Fachtheologie an der Phil.-Theol. Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz“ vom 29. September 2009.

R. Dr. Karl Walther O.S.B.

.....
Der Rektor der Hochschule

